



GEMEINDE EGELSBACH
DER GEMEINDEVORSTAND
FACHDIENST SICHERHEIT & MOBILITÄT

HINWEISBEKANNTMACHUNG

Festsetzung des Frühlingsfestes

Gemäß § 69 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01. Januar 1987 (BGBL. L S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 60 b GewO wird festgesetzt. Die Festsetzung des Frühlingsfestes wird im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach www.egelsbach.de unter der Rubrik „öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach vom 30.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Ebenfalls wird gemäß § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach diese Hinweisbekanntmachung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach www.egelsbach.de unter der Rubrik „öffentliche Bekanntmachung“ ab dem 22.04.2025 bereitgestellt. Außerdem wird auf das Recht hingewiesen, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung die Satzung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Egelsbach, 15.04.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

gez.
Hesse
1. Beigeordneter